

ZH_OBERGERICHT RU230030 vom 23. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU230030

FR: ZH_OBERGERICHT RU230030 du 23 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RU230030 del 23 agosto 2023

Erwägungen

E. 10

Metern Höhe, der weniger als 8 Meter von der Trennhecke entfernt steht, zu fällen. 1.2. Daraufhin wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 19. Juni 2023 vorgeladen (act. 3), anlässlich welcher die Beschwerdeführerin ihre Klage einstweilen unter Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückzog (vgl. Prot. Vi. S. 1 u. 2). Mit Verfügung vom gleichen Datum schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch einstweiligen Rückzug der Klage erledigt ab (act. 11). 1.3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. Juni 2023 (Datum Poststempel) Beschwerde. Sie bringt vor, die Vorinstanz hätte ihr keinen Dolmetscher zur Verfügung gestellt, weshalb sie u.a. das Formular des Klagerückzugs nicht richtig verstanden habe. Darüber hinaus entspreche die Verfügung nicht dem unterzeichneten Klagerückzug. Sie sei daher mit der Verfügung nicht einverstanden (act. 12). 1.4. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1–9). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat grundsätzlich die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (vgl. Art. 241 Abs. 2 ZPO, sog. Entscheidsurrogate). Das Gericht schreibt das Verfahren ab (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Wenn eine Partei geltend machen will, die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich sei unwirksam, kann sie beim Gericht, welches das Verfahren entsprechend abgeschrieben hat, die Revision verlangen (vgl. Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Als Gründe, die mit Revision gegen die Wirksamkeit eines Vergleichs, einer Klageanerkennung oder eines Klagerückzugs vorgebracht werden können, nennt die bundesgerichtliche Rechtsprechung materielle und prozessuale Mängel, insbesondere Willensmängel im Sinne von Art. 23 ff.

- 3 - OR BGer 5A_425/2020 und 5A_435/2020 je vom 15. Dezember 2022, E. 2.6.4). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Klagerückzug leide sinnemäss an einem Willensmangel, weil sie diesen mangels Dolmetschers nicht (richtig) verstanden habe, wäre dies mittels Revision beim Friedensrichteramt geltend zu machen, weshalb auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten ist. 2.2. Von der "Wirksamkeit" zu unterscheiden ist die "Wirkung", die ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug erzeugt. Nach Massgabe von Art. 241 Abs. 2 ZPO besteht die "Wirkung" der Entscheidsurrogate darin, dass der Prozess unmittelbar beendet ist. Die unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats ist kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO (vgl. BGer 5A_425/2020 und 5A_435/2020 je vom 15. Dezember 2022 E. 2.6.4 i.V.m. E. 2.7.2 f. m.w.H.). In ihrer bisherigen Praxis liess die Kammer – neben der Kostenbeschwerde nach Art. 110 ZPO – je nach Streitwert eine Berufung oder Beschwerde nach ZPO zu, wenn die Rügen der Rechtsmittelklägerin sog. Fehler bei der Erledigung des Verfahrens an sich betrafen. So, wenn streitig war, ob die Parteierklärung tatsächlich oder formell gültig abgegeben wurde, ob ein Vertreter

bevollmächtigt war oder ob eine Widerrufsfrist ungenutzt abgelaufen ist (vgl. statt vieler OGer NP130033 vom 20. März 2014; PD110003 vom 4. März 2021, E. 2.1 = ZR 110/2011 Nr. 34). Die Frage, ob dieser bisherigen Praxis auch inskünftig uneingeschränkt zu folgen sein wird, braucht hier nicht beantwortet zu werden, weil auf ein entsprechendes Rechtsmittel ohnehin nicht einzutreten wäre: Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Verfügung vom 19. Juni 2023 entspreche nicht dem von ihr unterzeichneten Klagerückzug (act. 12). Mit Verfügung vom 19. Juni 2023 wurde das Verfahren als durch "einstweiligen" Rückzug der Klage erledigt beschrieben (vgl. act. 11), wohingegen im Klagerückzug explizit festgehalten wurde, dass die Klage einstweilen "und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedereinbringung" zurückgezogen wird (vgl. act. 14/4). Die Beschwerdeführerin scheint zu befürchten, dass ihr Klagerückzug mangels entsprechenden Vorbehalts der Wiedereinbringung im angefochtenen Entscheid positiv einer (neuen) Klage entgegensteht. Bereits aus der Bezeichnung als einstweiliger Rückzug geht indes hervor, dass kein vorbehaltloser und endgültiger

- 4 - Klagerückzug im Sinne von Art. 241 Abs. 2 ZPO erfolgte, sondern bloss ein "Rückzug des Schlichtungsgesuches" (OGer ZH RU140017 vom 1. Mai 2014 E. 2, vgl. ferner EGLI, Dike-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 208 N 4; BSK ZPO- INFANGER, 3. Aufl. 2017, Art. 208 N 12). Der Zusatz "unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedereinbringung" im Entscheiddispositiv ist daher entbehrlich. Es steht der Beschwerdeführerin frei, erneut durch Einreichung eines Schlichtungsgesuchs Klage zu erheben. Daher ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die Formulierung im Dispositiv des angefochtenen Entscheids beschwert sein könnte, weshalb auch insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 3.1 Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 i.V.m. §§ 2 und 3 GebV OG ist die Entscheidegebühr auf Fr. 200.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 3.2 Im Schlichtungsverfahren sind von vorneherein keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 113 Abs. 1 ZPO), was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. OGer ZH PD110005 vom 23. Juni 2011, PD110010 vom 31. Oktober 2011, E. 4a). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.